jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/19 14Os136/95, 15Os129/12b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1996

Norm

StGB §217

Rechtssatz

Schutzobjekte des § 217 StGB sind Personen, die der gewerbsmäßigen Unzucht in einem anderen Staat als dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zugeführt werden. Diese Umschreibung des betroffenen Personenkreises wird nach einhelliger Rechtsprechung dahin ausgelegt, daß in bezug auf Ausländerinnen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland das Verbrechen des Menschenhandels durch Zuführen zur gewerbsmäßigen Prostitution in Österreich nicht begangen werden kann.

Entscheidungstexte

- 14 Os 136/95
  Entscheidungstext OGH 19.03.1996 14 Os 136/95
- 15 Os 129/12b
  Entscheidungstext OGH 17.10.2012 15 Os 129/12b
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0109209

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at